



Marktgemeinde Auersthal

2214 Auersthal, Hauptstraße 88
Pol. Bezirk Gänserndorf, NÖ

Auersthal, am 11. Dezember 2023

Förderrichtlinie für die Gewährung von Zuschüssen bei der Gebäudeausstattung mit Anlagen zur Nutzung von Regenwasser in der Marktgemeinde Auersthal

für das Kalenderjahr 2024

Zweck der Förderung

Gewässerprogrammatischer Zweck der Förderung ist die Einsparung von Trinkwasser durch die Rückhaltung und Nutzung von Niederschlagswasser. Daneben wird durch die Ausstattung von Gebäuden mit Regenwassernutzungsanlagen eine gewisse Rückhaltung von Abflüssen und damit eine Entlastung der Regenkanalisation erzielt. Die Förderung soll zur Eigeninitiative anregen und zu einer weiteren Verbreitung der Anlagen beitragen.

Gefördert werden nur freiwillige Maßnahmen. Muss eine Regenwassernutzungsanlage entsprechend einer gesetzlichen Verpflichtung eingebaut werden, z. B. durch eine Auflage in der Baugenehmigung, entfällt eine Förderung nach dieser Richtlinie.

Allgemeine Fördervoraussetzungen

1. Unter förderungswürdigen Objekten sind Ein- und Zweifamilienhäuser, Reihenhäuser, Doppelhäuser, die durch eine durchgehende Feuermauer getrennte Wohneinheiten aufweisen, Vereinsheime, nicht aber Wohnhausanlagen gemeinnütziger Baugenossenschaften, Notunterkünfte, Baracken, Behelfsheime und Bauwerke vorübergehenden Bestandes zu verstehen.
2. Das förderwürdige Objekt muss sich im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Auersthal befinden.
3. Förderungswerber müssen ihren Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde Auersthal haben.
4. Je Förderungswerber können pro Jahr nur 3 Regenwassernutzungsanlagen gefördert und in einem Zeitraum von zehn Jahren kann je Regenwassernutzungsanlagen nur einmal eine Förderung durch die Marktgemeinde Auersthal gewährt werden.
5. Auch für den Ersatz einer alten Anlage kann eine Förderung beantragt werden.

Förderungswerber

1. Als Förderungswerber gelten natürliche Personen, Gemeinschaften nach dem Wohnungseigentumsgesetz und Vereine.
2. Natürliche Personen als Förderungswerber müssen EU-Bürger oder solchen gleichgestellt sein.
3. Ist der Errichter nicht Eigentümer des Objektes, an welchem die zu fördernde Anlage bzw. die zu fördernde Maßnahme angebracht ist bzw. werden soll, so ist die schriftliche Zustimmung des/der Eigentümer(s) erforderlich.
4. Über den Förderantrag wird in einer öffentlichen Sitzung des Gemeinderates befunden und das Ergebnis wird daher auch öffentlich kundgetan.

Fördergegenstand

Gefördert wird die Neuanschaffung von Anlagen zur Nutzung von Regenwasser. Die Anlagen müssen den aktuellen Regeln der Technik entsprechen. Die Vorgaben der gültigen Trinkwasserverordnung sind einzuhalten.

Unbelastetes Niederschlagswasser von Überläufen aus Wasserspeichern ist der Versickerung zuzuführen, wenn die Boden- und Grundwasserverhältnisse dieses ermöglichen.

Regenwassernutzungsanlagen sind Vorrichtungen, die von Dachflächen ablaufendes Regenwasser in dezentralen Speichern sammeln und dieses für die vorgenannten Zwecke zur Verfügung stellen.

Das Betriebsrisiko der Anlage trägt der Betreiber.

Gefördert wird die Anschaffung einer Regenwassernutzungsanlage.

Art und Höhe der Förderung, besondere Fördervoraussetzungen

Die Marktgemeinde Auersthal gewährt Förderungen für die Gebäudeausstattung von unterirdischen Anlagen ab einer Mindestgröße von 3500 Liter, zur Nutzung von Regenwasser, durch einen nicht rückzahlbaren Bargeldzuschuss zu den Anschaffungskosten:

Gefördert wird bis zu 25 Prozent der Anschaffungskosten einer Anlage, höchstens jedoch EURO 1.000,-.

Die Gesamtförderung von EURO 1.000,- darf nicht überschritten werden. Eigenleistungen bleiben bei der Förderung unberücksichtigt.

Erforderliche Unterlagen

- Vollständig ausgefüllter Original-Förderungsantrag (Vordruck liegt im Gemeindeamt auf)
- Rechnungen und Zahlungsbestätigungen in Kopie
- Fotodokumentation (vor- und nach dem Einbau)

Verfahren

1. Ansuchen um eine Förderung nach diesen Richtlinien sind mittels des bei der Marktgemeinde Auersthal aufgelegten Formblattes schriftlich im Gemeindeamt einzubringen.
2. Vor der Installation, bzw. Montage einer energiesparenden Maßnahme sind alle nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen notwendigen Anzeigen bzw. Bewilligungen einzuholen.
3. Dem Förderungsantrag sind folgende Unterlagen beizuschließen:
 - 3.1. Eigentumsnachweis an der Liegenschaft, auf der die zu fördernde Anlage errichtet wird (Grundbuchsauszug, nicht älter als ein Monat), sofern die Eigentumsverhältnisse dem Gemeindeamt nicht bekannt sind.
 - 3.2. Rechnung mit entsprechendem Zahlungsnachweis (Kopie)
4. Ansuchen um Förderung nach diesen Richtlinien sind bis spätestens 1 Jahr nach Anschaffung bzw. Errichtung der zu fördernden Anlage einzubringen. Als Nachweis gilt das Rechnungsdatum des befugten Unternehmens.
5. Förderungen nach diesen Richtlinien bewilligt der Gemeinderat.
6. Über Bewilligung oder Ablehnung des Förderungsansuchens erhält der Förderungswerber eine schriftliche Verständigung, die im Falle der Ablehnung des Ansuchens die dafür maßgeblichen Gründe zu enthalten hat.
7. Für die Auszahlung des Förderungszuschusses ist vom Förderungswerber die entsprechende Bankverbindung (IBAN, Bankleitzahl, Kreditinstitut) bekannt zu geben.

Kontrolle

Die Marktgemeinde Auersthal behält sich das Recht vor, nach diesen Richtlinien geförderte Anlagen und Maßnahmen durch Beauftragte an Ort und Stelle zu begutachten. Dazu hat der Förderungswerber den beauftragten Personen gegen vorherige Anmeldung das Betreten der Liegenschaft bzw. des Objektes zu gestatten.

Nachhaltigkeit und Rechtsnachfolge

1. Die geförderte Anlage ist auf Dauer anzulegen und sollen im Sinne der Nachhaltigkeit mindestens 10 Jahre bestehen bleiben.
2. Die Förderungswerberin bzw. der Förderungswerber hat bei Rechtsnachfolge/ Eigentumsübergang für eine Überbindung der Verpflichtung zur Erhaltung der Regenwassernutzungsanlagen für insgesamt 10 Jahre zu sorgen oder bei Nichteinhaltung die Förderung zurückzuzahlen.

Widerruf

Eine Förderung, nach diesen Richtlinien, ist vom Bürgermeister schriftlich zu widerrufen, wenn die Anlage nicht zweckgemäß verwendet wird oder der Förderungswerber unrichtige Angaben gemacht hat. Der bereits überwiesene Förderungsbetrag ist in diesem Fall innerhalb von vier Wochen nach Erhalt des Widerrufs vom Förderungswerber zurückzuzahlen.

Gesamtausmaß

Die Zuweisung der Zuschüsse erfolgt nach Maßgabe der Budgetmittel der Gemeinde Auersthal. Die Behandlung der Anträge erfolgt in der Reihenfolge des Einlangens.

Rechtliche Natur der Förderung

Diese Förderung ist eine freiwillige Leistung der Marktgemeinde Auersthal. Es besteht weder ein vertraglicher noch ein sonstiger Rechtsanspruch auf die Gewährung einer solchen.

Wirksamkeitsdauer

Die Bestimmungen dieser Richtlinien, die vom Gemeinderat in der Sitzung am 07.12.2023 beschlossen wurden, gelten ab 1.1.2024 und enden mit 31.12.2024.

Veröffentlichung

Der Schutz personenbezogener Daten ist uns ein wichtiges Anliegen. Deshalb betreiben wir unsere Aktivitäten in Übereinstimmung mit den anwendbaren Rechtsvorschriften zum Schutz personenbezogener Daten und zur Datensicherheit.

Wir weisen daher darauf hin, dass über Ihren Förderantrag in einer öffentlichen Sitzung des Gemeinderates entschieden und diese Entscheidung im Sitzungsprotokoll dokumentiert wird. Dieses Protokoll ist a) von jedermann einsehbar und wird b) auf der Homepage der Marktgemeinde Auersthal veröffentlicht.

Sie erklären daher mit Ihrer Unterschrift auf dem Förderantrag die Zustimmung zur Veröffentlichung Ihrer auf dem Förderantrag befindlichen Daten.

Der Bürgermeister

Ing. Erich Hofer

Der Umweltgemeinderat

Günther Weilingner

Hinweis:

Das Ansuchen für die Gemeindeförderung liegt im Gemeindeamt auf, kann aber auch von der Homepage der Marktgemeinde Auersthal (www.auersthal.at) heruntergeladen werden!

Für weitere Auskünfte oder bei Unklarheiten wenden Sie sich bitte an das Gemeindeamt.